Anlage 2 zur Beschlussdrucksache Nr. 1792/2008

Protokoll zur Ergänzung des Atomwaffensperrvertrag (NPT) um eine nuklearwaffenfreie Welt bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

Getragen von dem Wunsch, ein übergreifendes Instrument zu schaffen, um eine nukleare Abrüstung in all ihren Aspekten anzugehen, so dass die Erfüllung der unter Artikel VI des Atomwaffensperrvertrags genannten Verpflichtungen für die Vertragspartner erleichtert wird, wie auch im Hinblick auf alle Staaten, die die Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung erfüllen, die der Internationalen Gerichtshof in seinem Gutachten aus dem Jahr 1996 zur Legalität des Einsatzes von oder der Drohung mit nuklearen Waffen getroffen hat;

In Anbetracht der fortwährenden Ausnutzung des benachteiligenden Charakters des Vertrages, in dem Nuklearwaffenstaaten, die Vertragspartner des NPT sind, vom Verbot der Anschaffung nuklearer Waffen ausgenommen sind, als unvereinbar mit dem Bestreben in Treu und Glauben nach nuklearer Abrüstung in all ihren Aspekten;

Unter weiterer Berücksichtigung dessen, dass eine vollständige Gleichberechtigung nach internationalem Recht wiederhergestellt werden muss durch die Eliminierung aller nuklearen Waffenarsenale, wie dies im Beschluss der Verlängerungskonferenz im Jahr 1995 zu „Grundsätzen und Zielen vereinbart ist;

Artikel I

1. Die an diesem Protokoll beteiligten Nuklearwaffenstaaten unterlassen unverzüglich Folgendes:

(a) jegliche mit der Anschaffung von nuklearen Waffen in Verbindung stehenden Aktivitäten, deren Ausübung beteiligten Nicht-Nuklearwaffenstaaten nach dem Atomwaffensperrvertrag untersagt ist;

(b) jegliche Aktivitäten, die nukleare Waffen in ihre Militärdoktrinen und –praktiken einbinden; sie werden alle nuklearen Waffen sowie waffengeeignete spaltbare Materialien zum frühestmöglichen Zeitpunkt an sicheren Lagerstätten deponieren.

2. Alle weiteren an diesem Protokoll beteiligten Staaten, die im Besitz von waffengeeignetem spaltbarem Material sind, werden jene von den Nuklearwaffenstaaten in Absatz 1 erforderten Schritte unternehmen, entsprechend ihren Gegebenheiten.

.

Artikel II

1. Die an diesem Protokoll beteiligten Staaten werden in Treu und Glauben Verhandlungen führen zum Erreichen einer nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten in den folgenden zwei Hauptsektionen:

Die Verhandlungen in Sektion Eins werden die unter Artikel I, Abschnitt 1, (a) und (b) getroffenen Maßnahmen standardisieren und legal kodifizieren.

Die Verhandlungen in Sektion Zwei befassen sich mit:

(c) der Eliminierung aller nuklearen Waffen und der mit ihnen in Verbindung stehenden Einsatzsysteme, einschließlich Lieferfahrzeuge, Abschussrampen sowie Kommando- und Kontrollsysteme.

(d) der Eliminierung jeglicher Infrastruktur, die mit der Beschaffung eines Nuklearwaffensystems in Verbindung stehen, einschließlich Produktions- und Testanlagen sowie des gesamten Lagerbestands an waffengeeignetem spaltbarem Material.

2. Die in Abschnitt 1 geforderten Verhandlungen haben ein Nuklearwaffenabkommen oder eine vergleichbare Rahmenvereinbarung zum Ziel. Die Verhandlungen werden unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung von allen beteiligten Staaten geführt, bis dieses Ziel erreicht ist. Für die Verhandlungen wird ein Sekretariat eingerichtet, das bis zum Abschluss der Verhandlungen im Einsatz ist.
3. Für die Gewährleistung, dass alle mit Sektion Eins in Verbindung stehenden Maßnahmen vor oder bis 2015 vereinbart werden oder in Kraft treten, bzw. alle mit Sektion Zwei in Verbindung stehenden Maßnahmen vor oder bis 2020 vereinbart werden oder in Kraft treten, sollen alle Bemühungen in Treu und Glauben angestellt werden.
4. Jegliche im Nuklearwaffenabkommen oder in der Rahmenvereinbarung enthaltenen oder vorgesehenen Maßnahmen unterliegen strenger und effektiver internationaler Kontrolle und sollen die Gründung internationaler Institutionen ermöglichen, die in der Lage sind zu gewährleisten, dass die erreichte nuklearwaffenfreie Welt auf unendliche Zeit erhalten werden kann.

Artikel III
Nichts in diesem Protokoll soll in irgendeiner Weise gedeutet werden als Einschränkung der Nichtverbreitungsverpflichtungen eines Vertragspartners des NPT; dies schließt die Verpflichtung jedes einzelnen Staates ein zur Kooperation bei der Gründung und dem Einsatz der in Artikel II, Absatz 4 genannten internationalen Institutionen. [*]

[*] Aus dem Englischen übertragen von Maike Harms.